Universität Bayreuth

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Zivilrecht VI: Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,

Rechtsvergleichung und Sportrecht

Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.

Arbeit im Rahmen des Seminars zum Sportrecht

im Wintersemester 2004 / 2005

Thema:

„Das Gesetz zum Schutz der olympischen Symbole und Bezeichnungen“

---

vorgelegt von:

Fabian Pfuhl

Wölfelstraße 18

95444 Bayreuth

Tel.: 0921-7563737

e-mail: pfuhl1@web.de

7. Semester, Rechtswissenschaft

Matrikel-Nummer: 936938

Abgabetermin:

23.12.2004

Inhaltsverzeichnis ..... **I**

Literaturverzeichnis ..... **III**

A. Einleitung **01**

I. Problemstellung 01

II. Zielbestimmung und Verlauf der Untersuchung 01

B. Begriffsbestimmungen **02**

C. Schutz der olympischen Zeichen vor Inkrafttreten des OlympSchG **02**

I. Urheberrechtlicher Schutz 02

1. Das IOC als Inhaber des Verwendungs- und Verwertungsrechtes 03
2. Eröffnung des Anwendungsbereiches des Urhebergesetzes 04
3. Zusammenfassung 05

II. Markenrechtlicher Schutz 06

1. Die olympischen Zeichen als eintragungsfähige Marken 06
   a) Die konkrete Unterscheidungskraft des olympischen Emblems 06
   b) Die konkrete Unterscheidungskraft der olympischen Bezeichnungen 07
2. Schutz des IOC/NOK vor Eintragung der olympischen Zeichen als Marke für Dritte 08
3. Die Nutzung der olympischen Bezeichnungen als Markenrechtsverletzung im Sinne von § 14 II MarkenG 09
4. Zusammenfassung 10

III. Namensrechtlicher Schutz 10

IV. Weitergehender Schutz durch den Vertrag von Nairobi 11

V. Olympische Zeichen und Wettbewerbsrecht 11

D. Die Erweiterung des Schutzumfangs durch das OlympSchG 11

I. Gesetzesgegenstand und Zuweisung des Verwendungs- und Verwertungsrechtes .. 12

II. Verletzungshandlungen und Ausnahmetatbestände 13

1. Rechtsverletzungen durch die Verwendung des olympischen Emblems 13
2. Rechtsverletzungen durch die Verwendung der olympischen Bezeichnungen 14
3. Verwendung der olympischen Zeichen für urheberrechtlich geschützte Werke 16
4. Nutzung der olympischen Zeichen als Namen und beschreibende Angabe 17

III. Ansprüche des IOC und NOK wegen Rechtsverletzungen im Sinne von § 3 18

1. Unterlassungsanspruch, § 5 I 18
2. Schadensersatzanspruch, § 5 II 18
3. Vernichtungsanspruch, § 6 19

IV. Fortgeltung bestehender Rechte an den olympischen Zeichen 20

1. Inhalt des Bestandsschutzes nach § 8 20
2. Verfassungsrechtliche Betrachtung der Bestandsschutzgarantie 21

E. Verbleibende Schutzlücken nach Inkrafttreten des OlympSchG 23

I. §§ 4 und 8 OlympSchG als „Schranken-Schranke“ des Ausschließlichkeitsrechts .. 23

II. Ambush- oder Guerilla-Marketing 24

F. Abschließende Gesamtwürdigung 25

Anhang VII

Anlage 1: Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen VII

Anlage 2: Nairobi Treaty on the Protection of the Olympic Symbol XI

Ehrenwörtliche Erklärung XV

Literaturverzeichnis

Dietz, Adolf
Die Schutzdauer-Richtlinie der EU
In: GRUR International 1995, Seite 670-685
[zit.: Dietz in GRUR Int., Die Schutzdauer-Richtlinie der EU, S.]

Dreyer, Gunda / **Kotthoff**, Jost / **Meckel**, Astrid (Hrsg.)
Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht
1. Auflage, 2004
[zit.: Bearbeiter in Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, Gesetz § Rn.]

Erman - Bürgerliches Gesetzbuch
Handkommentar mit EGBGB, ErbbauVO, HausratsVO, LPartG, ProdHaftG, UKlaG, VAHRG und WEG
Band I: §§ 1-811, UKlaG
11. Auflage, 2004
[zit.: Bearbeiter in Erman, § Rn.]

Ekey, Friedrich L. / **Klippel**, Diethelm (Hrsg.)
Heidelberger Kommentar zum Markenrecht
MarkenG, GMV und Markenrecht ausgewählter ausländischer Staaten
1. Auflage, 2003
[zit.: Bearbeiter in Ekey/Klippel, Zif. § Rn.]

Fezer, Karl-Heinz
Markenrecht
Kommentar zum Markengesetz, zur Pariser Verbandsübereinkunft und zum Madrider Markenabkommen
3. Auflage, 2001
[zit.: Fezer, MarkenG, § Rn.]

Fritzweiler, Jochen (Hrsg.)
Sportmarketing und Recht
Vermarktungsrechte – Verträge – Konflikte
1. Auflage, 2003
[zit.: Verfasser in Sportmarketing und Recht, S.]

Graiani, Faliero
Die Rechte des Internationalen Olympischen Komitees (IOC)
an den olympischen Ringen in Deutschland
In: Spektrum des Sportrechts, Band 12, Erscheinungsjahr: 2003
[zit.: Graiani in Spektrum des SportR, Rechte des IOC an den olympischen Ringen, S.]

Heermann, Peter W.
Gewerblicher Rechtsschutz an olympischen Symbolen
unter <http://www.sportrecht.org/Publikationen/PHAthen030522.pdf>
zuletzt besucht am: 12.12.2004
[zit.: Heermann unter <http://www.sportrecht.org/Publikationen/PHAthen030522.pdf>,
Gewerbliche Schutzrechte an olympischen Symbolen, S.]

Ingerl, Reinhard / **Rohnke**, Christian
Markengesetz – Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
2. Auflage, 2003
[zit.: Ingerl/Rohnke, MarkenG, § Rn.]

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen
Drittes Buch, Sachenrecht
§§ 985-1011
13. Bearbeitung, 1993
[zit.: Bearbeiter in Staudinger, § Rn.]

Jarass, Hans D. / **Pieroth**, Bodo
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar
7. Auflage, 2004
[zit.: Bearbeiter in Jarass/Pieroth, Art. Rn.]

Kairies, Oliver
Der Beitrag des Gesetzgebers zur Olympia-Bewerbung Leipzig 2012
In: Wettbewerb in Recht und Praxis 2004, Seite 297-301
[zit.: Kairies in WRP 2004, Der Beitrag zur Olympia-Bewerbung, S.]

Knudsen, Björn
Neue Herren für die Ringe – Der Schutz der olympischen Bezeichnungen de lege lata und de lege ferenda
In: GRUR 2003, Seite 750-753
[zit.: Knudsen in GRUR 2003, Neue Herren für die Ringe, S.]

Maunz, Theodor / **Dürig**, Günter (Hrsg.)
Kommentar zum Grundgesetz
Band II: Art. 6 – Art. 16a
Stand: 43. Lieferung, Februar 2004
[zit.: Bearbeiter in Maunz/Dürig, Art. Rn.]

Münch, Ingo von / **Kunig**, Philip (Hrsg.)
Grundgesetz-Kommentar
Band 1: Präambel. Art. 1 -19
5. Auflage, 2000
[zit.: Bearbeiter in Münch/Kunig, Art. Rn.]

Rebmann, Kurt / **Säcker**, Franz-Jürgen (Hrsg.)
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Recht
Band 1: Allgemeiner Teil. §§ 1-240, AGB-Gesetz
4. Auflage, 2001
Band 6: Sachenrecht. §§ 854-1296
4. Auflage, 2004
[zit.: Bearbeiter in MüKo, § Rn.]

Nordemann, Axel / **Nordemann**, Jan Bernd / **Nordemann**, Wilhelm
Wettbewerbsrecht, Markenrecht
10. Auflage, 2004
[zit.: Nordemann, WettbewerbsR / MarkenR, Rn.]

Palandt - Bürgerliches Gesetzbuch
64. Auflage, 2005
[zit.: Bearbeiter in Palandt, § Rn.]

Rehbinder, Manfred
Urheberrecht
11. Auflage, 2001
[zit.: Rehbinder, UrheberR, Rn.]

Schultz, Detlef von (Hrsg.)
Markenrecht – Kommentar
1. Auflage, 2002
[Bearbeiter in von Schultz MarkenR, § Rn.]

Schweyer, Stefan
Die Zweckübertragungstheorie im Urheberrecht
1. Auflage, 1982
[zit.: Schweyer, Die Zweckübertragungstheorie, S.]

Ströbele, Paul / **Hacker**, Franz
Kommentar zum Markengesetz
7. Auflage, 2003
[zit.: Bearbeiter in Ströbele/Hacker, MarkenG, § Rn.]

A. Einleitung

I. Problemstellung

Die Olympischen Sommer- und Winterspiele stellen alle zwei Jahre das sportliche Großereignis dar, bei dem nahezu 4 Milliarden Menschen weltweit die Höchstleistungen der teilnehmenden Athleten verfolgen. Bereits vor dem Hintergrund dieser gigantischen Anzahl an Zuschauern vor den Fernsehgeräten in der ganzen Welt werden die immensen ökonomischen Potentiale deutlich, die durch das Interesse an den Olympischen Spielen entstehen. So nimmt das Internationale Olympische Komitee (kurz IOC) allein durch die Vermarktung der TV-Übertragungsrechte an den Spielen von Beijing 2008 mehr als 1,7 Milliarden US-Dollar ein[1].

Das Bild des fairen, sportlichen Wettstreits und des Olympischen Friedens formt ein derart positives Image, dass Unternehmen aller Wirtschaftssparten versuchen, diesen Ruf für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Wegen des Zusammenspiels von herausragendem Bekanntheitsgrad und glänzendem Image bezeichneten *Kistner* und *Weinreich* die Olympischen Ringe einst als „die kostbarsten Devotionalien der Werbeindustrie“[2]. Dass diese Einschätzung nicht unbegründet ist, belegt die Summe von 579 Millionen US-Dollar, die die offiziellen Sponsoren der Olympischen Spiele von Sydney für die Erlaubnis zur Nutzung des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen im Zeitraum zwischen 1997 und 2000 zahlten[3]. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Verwertungsrechte an den Olympischen Ringen ist es verständlich, dass das IOC in seiner Olympischen Charta diese als Ausschließlichkeitsrecht für sich beansprucht. In diesen Zusammenhang ist die Leitlinie des IOC einzuordnen, die Olympiade nur noch an Länder zu vergeben, in denen ein solches ausschließliches Verwertungsrecht zu Gunsten des IOC normiert ist. Um die Erfolgschancen der Bewerbung Leipzigs für die Olympischen Spiele 2012 nicht zu zerstören, kam der Bundesgesetzgeber der Forderung des IOC nach und beschloss am 31.04.2004 das *Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen* (kurz OlympSchG).

II. Zielbestimmung und Verlauf der Untersuchung

Ziel der Seminararbeit ist es, aufzuzeigen inwieweit das deutsche Immatrialgüterrecht bisher vor der unerlaubten Verwendung des olympischen Emblems und der olympischen

---

[1] Vgl. *Daumann/Langer* in Sportmarketing und Recht, S. 19; zur Steigerung der TV-Rechtskosten an den Olympischen Spielen zwischen 1960 und 2008 vgl. *Kistner/Weinrich*, Muskelspiele, S. 69.
[2] Vgl. *Kistner/Weinrich*, Muskelspiele, S. 11.
[3] Vgl. *IOC* unter <http://multimedia.olympic.org/pdf/en_report_682.pdf>, Sydney 2000 - facts and figures, S.12.

Bezeichnungen schützte, wie dieser Schutzumfang durch das OlympSchG erweitert wurde und welche Schutzlücken auch nach Inkrafttreten das Sondergesetzes bestehen bleiben. Innerhalb dieses Untersuchungsverlaufes, wird kritisch Stellung zu nehmen sein zu der alleinigen Beanspruchung der fraglichen Rechte durch das IOC sowie zu der Problematik, wie durch bestimmte Marketing-Strategien der rechtliche Schutz zu umgehen versucht wird.

B. Begriffsbestimmungen

Der rechtlichen Beurteilung des Schutzes der olympischen Zeichen sei eine knappe Erläuterung der Begriffe „olympisches Emblem“ und „olympische Bezeichnungen“ vorangestellt. Die Verwendung beider Begrifflichkeiten orientiert sich im Folgenden am Gesetzeswortlaut des OlympSchG. Olympisches Emblem meint daher „das Symbol des Internationalen Olympischen Komitees bestehend aus fünf ineinander verschlungenen Ringen (Olympische Ringe)“. „Die olympischen Bezeichnungen sind die Wörter *Olympiade*, *Olympia*, *olympisch*, alle diese Wörter allein oder in Zusammenhang sowie die entsprechenden Wörter oder Wortgruppen in einer anderen Sprache“[4]. Sofern im Verlauf der Arbeit von „olympischen Zeichen“ die Rede ist, sind darunter olympisches Emblem und olympische Bezeichnungen zu verstehen.

C. Schutz der olympischen Zeichen vor Inkrafttreten des OlympSchG

Bevor näher auf das OlympSchG eingegangen wird, soll zunächst die Situation betrachtet werden, wie sie sich bisher – ohne eine spezialgesetzliche Regelung – darstellte. In Ermangelung eines Gesetzes zum Schutz der olympischen Zeichen mussten die bestehenden, allgemeinen Rechtsinstitute für deren Schutz herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an eine marken- und urheberrechtliche Schutzmöglichkeit zu denken, aber auch ein Schutz über das Namensrecht oder das Wettbewerbsrecht erscheint möglich. Inwieweit die genannten Gesetze einen Schutz vor der unerlaubten Verwendung der olympischen Zeichen generierten, soll im folgenden Abschnitt untersucht werden.

I. Urheberrechtlicher Schutz

Innerhalb des Bereiches des Urheberrechts erscheinen hinsichtlich eines möglichen Schutzes der olympischen Symbole insbesondere zwei Fragen diskussionsbedürftig: Kann das IOC, das immerhin die alleinigen Verwendungs- und Verwertungsrechte an den Symbolen

[4] Auszug aus den §§ 1 II und III OlympSchG.

beansprucht, als Inhaber eines solchen Rechts angesehen werden und ist der Anwendungsbereich des deutschen Urheberrechts überhaupt eröffnet?

1. Das IOC als Inhaber der Verwendungs- und Verwertungsrechtes

Als Urheber der olympischen Symbole sieht man den Franzosen *Baron Pierre de Coubertin* an. *Coubertin* gilt als der Vater der olympischen Spiele der Neuzeit und Gründer des IOC. Ihm wird die Schöpfung der Olympischen Ringe zugeschrieben. Die Kreation soll aus dem Jahre 1913 stammen und auf *Coubertins* Vorschlag hin das erste Mal beim olympischen Kongress 1914 in Paris der Öffentlichkeit als Emblem des IOC vorgestellt worden sein[5]. Fraglich erscheint jedoch, ob *Coubertin* tatsächlich als Urheber der olympischen Ringe angesehen werden kann. Dies wird teilweise verneint. *Coubertin* habe das Zeichen 1913 am Apoll-Altar in Delphi entdeckt und für seine Zwecke instrumentalisiert. Es läge daher nur ein Rückgriff auf überlieferte und damit gemeinfreie Darstellungen und keine Schöpfung im Sinne des Urheberrechts vor[6].

Doch selbst wenn man *Coubertin* als Urheber der olympischen Symbole ansehen will, bleibt es fraglich, ob er das sich aus der Urheberschaft ergebende ausschließliche Verwertungsrecht an seiner Kreation an das IOC übertragen hat. Eine ausdrückliche – schriftlich fixierte – Übertragung der Rechte an das IOC hat nie stattgefunden. In Betracht kommt einzig eine konkludente Rechtsübertragung. Von zentraler Bedeutung bei der Beurteilung der Reichweite eines etwaigen übertragenen Nutzungsrechtes ist daher das in § 31 V UrhG normierte Zweckübertragungsprinzip[7]. Danach überträgt der Urheber das Nutzungsrecht am Werk im Zweifel nur in dem Maß, wie dies für die Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist[8]. Unter Bezugnahme auf den Vertragszweck ist so insbesondere die Frage zu beurteilen, ob das IOC tatsächlich Inhaber des *ausschließlichen* Nutzungsrechtes an den olympischen Symbolen ist und daher in der Lage wäre, Dritte von der legalen Nutzung auszuschließen. Somit gilt es den Zweck der Übertragung in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen.

Coubertins Anliegen war es, die olympische Idee durch das von ihm geschaffene Symbol in der Weltöffentlichkeit bekannt zu machen. Zu diesem Zweck gestatte *Coubertin* dem IOC die Nutzung der Olympischen Ringe. Ob zur Erreichung dieses Zwecks die Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes erforderlich war, erscheint zumindest zweifelhaft. Bei

---

[5] Vgl. *Graiani* in Spektrum des SportR, Rechte des IOC an den olympischen Ringen, S. 336.
[6] Vgl. *Knudsen* in GRUR 2003, Neue Herren für die Ringe, S. 752.
[7] Auf die Herleitung der Anwendbarkeit von § 31 V UrhG wird hier aus Platzgründen verzichtet, da die Norm im Ergebnis zweifelsohne anzuwenden ist; ausführlich zur Anwendbarkeit: *Graiani* in Spektrum des SportR, Rechte des IOC an den olympischen Ringen, S. 333f.
[8] Vgl. *Schweyer*, Die Zweckübertragungstheorie, S. 5ff.

Vorliegen solcher Zweifel ist nach der Auslegungsregel des § 31 V UrhG gerade davon auszugehen, dass das Urheberecht soweit wie möglich in den Händen des Urhebers verbleiben soll[9]. Somit ist anzunehmen, dass das IOC höchstens über ein einfaches, nicht aber über ein ausschließliches Nutzungsrecht an den olympischen Symbolen verfügt. Eine ausreichende Schutzposition durch das deutsche Urheberrecht erscheint folglich bereits aus diesem Grund zweifelhaft.

2. Eröffnung des Anwendungsbereiches des Urhebergesetzes

Neben dem dargestellten Problem der Reichweite eines etwaigen Nutzungsrechtes des IOC stellt sich die Frage, ob hinsichtlich der olympischen Symbolik überhaupt der Anwendungsbereich des deutschen Urheberechts eröffnet ist. Es erscheint insbesondere problematisch, ob in sachlicher Hinsicht ein schutzfähiges Werk vorliegt und ob dieses in zeitlicher Dimension tatsächlich noch geschützt wird.

In Hinblick auf die Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereiches des Urheberechts ist es von zentraler Bedeutung, ob die olympischen Symbole als persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 II UrhG anzusehen sind[10]. Hierfür müssten sie eine gewisse kreative Gestaltungshöhe aufweisen, durch die sie sich von einer Durchschnittsgestaltung abzuheben vermögen[11]. Ob die fünf ineinander verschlungenen Ringe die erforderliche Gestaltungshöhe aufweisen, ist fraglich. In vergleichbaren Fällen neigt die Rechtsprechung dazu, den in Frage stehenden Emblemen die Werkeigenschaft zu versagen. Zur Begründung dieser Haltung wird angeführt, die Funktion dieser Symbole zur Kennzeichnung bestimmter Waren oder Dienstleistungen basiere gerade auf deren zum Zwecke der Einprägsamkeit gewählten gestalterischen Einfachheit; von überdurchschnittlicher künstlerischer Gestaltungshöhe könne daher nicht die Rede sein[12].

Die olympischen Ringe als bloßes kennzeichnendes Emblem ohne höheren gestalterischen Aussagegehalt abzutun, wird jedoch *Coubertins* Schöpfung nicht gerecht. Es ist vielmehr anzuerkennen, dass die Ringe gerade wegen der darstellerischen Schlichtheit, mit der sie in der Lage sind einen komplexen geistigen Inhalt zu übermitteln, die erforderliche gestalterische Individualität aufweisen. Die Einfachheit des Logos wird ausgeglichen durch die Tatsache, dass es eben nicht nahe liegend erscheint, mit Hilfe fünfer ineinander

---

[9] Vgl. *BGH* in GRUR 2002, S. 248; *Kotthoff* in Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, UrhG § 31 Rn. 131.
[10] Zur Problematik, ob die olympischen Ringe eine auf Coubertin zurückgehende Schöpfung sind vgl. S. 3.
[11] Vgl. *Rehbinder*, UrheberR, Rn. 117.
[12] Vgl. *OLG München* in GRUR Int. 1981, S. 180.

verschlungener Ringe die fünf Kontinente und hierdurch die olympische Idee zu symbolisieren. Folglich fallen die Olympischen Ringe nach der hier vertretenen Meinung unter den Werkbegriff des Urhebergesetzes.

Ein weiteres Problem stellt sich im Rahmen der Möglichkeit urheberrechtlichen Schutzes in Hinsicht auf die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts. Fraglich erscheint, ob hinsichtlich der Schutzdauer des Urheberrechts deutsches oder französisches Recht Anwendung findet. Nach deutschem Recht erlischt das Verwertungsrecht des Urhebers gem. § 64 I UrhG 70 Jahre *post mortem auctoris*, in Frankreich kommt es jedoch bereits 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers zum Erlöschen des Rechts. Da *Coubertin* 1937 starb, bestände nach deutschem Recht der Urheberschutz noch bis 2007, während er nach französischem Recht bereits 1987 abgelaufen wäre. Die Anwendung der kürzeren 50-Jahres-Frist würde vorliegend eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung deutscher und französischer Urheber bedeuten und daher einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 12 I EG darstellen. Folglich wäre der längere deutsche Schutzzeitraum anzuwenden. Hiergegen wird jedoch zum Teil eingewendet, es könne sich aus Gründen der Rechtssicherheit und dem hieraus abgeleiteten Rückwirkungsverbot nur auf Art. 12 I EG berufen, wer tatsächlich Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedsstaates ist bzw. war[13]. Dies träfe auf *Coubertin* nicht zu, da dieser 1937, also lange vor Gründung der EU, starb. Diese Ansicht vermag aus folgendem Grund nicht zu überzeugen: Allgemein anerkannt und durch die Rechtsprechung des BGH bestätigt ist, dass durch das Diskriminierungsverbot auch Werke geschützt werden, die aus einer Zeit datieren, zu der ihr Urheber nicht Angehöriger eines EU-Staates war, diesen Status aber später durch den Beitritt seines Heimatlandes erhielt[14]. Sachlich erscheint es insofern nicht gerechtfertigt danach zu differenzieren, ob der Urheber eines Werkes, das er vor Erlangung seines EU-Bürger-Status geschaffen hat, tatsächlich später EU-Bürger wurde oder vorher verstarb. Eine solche Unterscheidung nach dem Todeszeitpunkt führte zu zufälligen und letztendlich willkürlichen Ergebnissen. Es ist daher anzunehmen, dass ein etwaiger urheberrechtlicher Schutz noch bis zum 31.12.2007 Bestand hätte.

3. Zusammenfassung

Abschließend lässt sich sagen, dass das deutsche Urheberecht für IOC und NOK keinen ausreichenden Schutz vor unerlaubter Verwendung der olympischen Symbole zu gewährleisten vermag. Zwar erscheint sowohl in zeitlicher Hinsicht ein Schutz bis 2007

[13] Vgl. *Dietz* in GRUR Int. 1995, Die Schutzdauer-Richtlinie der EU, S. 682.
[14] Vgl. *BGH* in GRUR Int. 1995, S. 503 – Cliff Richard II.

denkbar als auch in sachlicher Hinsicht der Werkcharakter der olympischen Ringe vertretbar, jedoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass *Coubertin* das Verwertungsrecht an den Ringen als Ausschließlichkeitsrecht an das IOC übertragen hat.

II. Markenrechtlicher Schutz

Denkbar wäre, einen Schutz der olympischen Zeichen zugunsten des IOC auf der Basis des Markenrechts zu konstruieren. Dies setzte erstens voraus, dass es sich jeweils um eintragungsfähige Marken handelt und zweitens durch die Verwendung gleicher oder ähnlicher Symbole bzw. Bezeichnungen ein durch das Markenrecht normierter Verletzungstatbestand verwirklicht wird. Diese beiden Themenkomplexe werden daher im Folgenden näher beleuchtet.

1. Die olympischen Zeichen als eintragungsfähige Marken

Um als eintragungsfähige Marke angesehen werden zu können, müssten die olympischen Bezeichnungen und das olympische Emblem zunächst die Markenrechtsfähigkeit im Sinne von § 3 MarkenG aufweisen. Die hierfür erforderliche abstrakte Eignung, ohne Ansehung der Ware bzw. Dienstleistung unterscheidend zu wirken[15], ist in beiden Fällen anzunehmen. Fraglich ist hingegen, inwieweit dem olympischen Emblem bzw. den Bezeichnungen auch eine konkrete Unterscheidungskraft innewohnt, sodass sie nicht vom absoluten Schutzhindernis des § 8 II Nr.1 MarkenG erfasst werden. Konkrete Unterscheidungskraft setzt voraus, dass die Marke geeignet ist, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die Waren oder Dienstleistungen des einen Unternehmens zu denen der anderen Unternehmen aufgefasst zu werden. Hinsichtlich der Erfüllung dieses Kriteriums stellt sich die Situation bei den Olympischen Ringen anders dar als bei den olympischen Bezeichnungen. Dies wird im Folgenden zum Anlass genommen, zwischen beiden zu differenzieren.

a) Die konkrete Unterscheidungskraft des olympischen Emblems

Dass die Olympischen Ringe aus Sicht des Verkehrs die hier geforderte Unterscheidungskraft der gekennzeichneten Produkte gegenüber anderen Produkten aufweisen, erscheint sehr fraglich. Es ist anzunehmen, dass sich die Bekanntheit der Ringe für den Verkehr in ihrer Funktion zur Symbolisierung eines sportlichen Großereignisses erschöpft. Wie *Knudsen* zutreffend feststellt, ist die Problematik der Eintragungsfähigkeit der Olympischen Ringe mit

[15] Vgl. *Nordemann*, WettbewerbsR / MarkenR, Rn. 2151

jener vergleichbar, die sich bei der Eintragung berühmter Kunstwerke ergibt[16]: Wegen der ihnen als Kulturgut zukommenden Bekanntheit werden sie von Verkehrskreisen nicht mit bestimmten Produkten in Verbindung gebracht und eignen sich daher nicht als Marke[17].

b) Die konkrete Unterscheidungskraft der olympischen Bezeichnungen

Im Gegensatz zu den Olympischen Ringen wird bei den olympischen Bezeichnungen in der Literatur teilweise davon ausgegangen, dass diese vom Verkehr als unterscheidendes Kennzeichen betrachtet werden[18]. Dies ergebe sich bereits aus der großen Anzahl gegenwärtig eingetragener nationaler Marken mit den Wortbestandteilen „Olympia“ oder „Olympic“[19]. Das absolute Schutzhindernis des § 8 II Nr.1 MarkenG stände daher einer Eintragung der olympischen Bezeichnungen nicht entgegen. Die Folgerichtigkeit dieser Ansicht erscheint jedoch fragwürdig. Zunächst kann die Eintragungspraxis des Markenamtes keinen gesicherten Aufschluss über die tatsächliche Eintragbarkeit eines Zeichens geben. Dies lässt sich bereits am Beispiel des olympischen Symbols aufzeigen. Dieses galt zunächst aufgrund einer Schutzrechtserstreckung auf Internationale Marken aus dem Jahr 1994 als zugunsten des IOC eingetragene Marke. Im Jahr 2000 stellte das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) dann fest, es fehle den Olympischen Ringen an konkreter Unterscheidungskraft, sodass es die Löschung der Marke anstrengte. Während Teile der Literatur[20] wie auch die Gesetzgebungsmaterialien zum OlympSchG[21] davon ausgehen, dass den Ringen durch den Beschluss des DPMA der markenrechtliche Schutz entzogen wurde, betont *Kairies*, formell bestände das olympische Symbol als Marke fort, da die Löschung in einem Vergleich zwischen IOC und DPMA vor dem BPatG aufgehoben wurde. Diese bestehende Unklarheit mag hier dahinstehen, da mit der oben vorgenommenen Begründung jedenfalls die Schutzfähigkeit des olympischen Symbols abzulehnen ist. Entscheidend ist vielmehr, anhand dieses Beispiels aufgezeigt zu haben, dass allein die faktische Eintragung eines Zeichens als Marke nicht deren Eintragungsfähigkeit zu konstituieren vermag. Das Argument, aus der Vielzahl eingetragener Wort-Marken mit dem Bestandteil „Olympia“ ergäbe sich deren Eintragungsfähigkeit, ist ein Zirkelschluss; denn die Eintragungsfähigkeit ist nicht Konsequenz, sondern Voraussetzung für eine Eintragung. Außerdem muss beachtet werden, dass die konkrete Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 II Nr.1 MarkenG stets in Hinblick

---

[16] Vgl. *Knudsen* in GRUR 2003, Neue Herren für die Ringe, S. 751.
[17] Vgl. *BPatG* in GRUR 1998, S. 1021 – Mona Lisa.
[18] Vgl. *Knudsen* in GRUR 2003, Neue Herren für die Ringe, S. 751.
[19] Derzeit sind 139 Wortmarken beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen, welche die Wörter „Olympia“ oder „Olympic“ enthalten.
[20] Vgl. *Heermann* unter <http://www.sportrecht.org/Publikationen/PHAthen030522.pdf>, Gewerbliche Schutzrechte an olympischen Symbolen, S. 5.
[21] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S.8.

auf diejenigen Waren und Dienstleitungen zu beurteilen ist, für die ein Schutz beansprucht wird[22]. Welche Waren des IOC durch die Kennzeichnung mit den olympischen Bezeichnungen von denen eines Mitbewerbers unterscheidbar gemacht werden können, ist nicht ersichtlich. Daher erscheint es nahe liegender, die Eintragungsfähigkeit der olympischen Bezeichnungen aus den gleichen Gründen abzulehnen, wie die des olympischen Emblems. Diese Ansicht scheint auch der Gesetzgeber zu teilen, der sich in der Gesetzesbegründung zum OlympSchG sogar nur auf die mangelnde Unterscheidungskraft der olympischen Bezeichnungen (und nicht auch auf die des olympischen Symbols) bezieht[23].

2. Schutz des IOC/NOK vor Eintragung der olympischen Zeichen als Marke für Dritte

Wie oben dargestellt, stellen die olympischen Zeichen keine eintragungsfähigen Marken dar. Inwiefern der Konstituierung eines effektiven markenrechtlichen Schutzes noch weitere Hindernisse im Weg ständen, soll der Vollständigkeit halber knapp zusammengefasst werden[24].

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Eintragung der olympischen Zeichen als Marke zugunsten anderer Rechtssubjekte als dem IOC möglich ist. Man könnte auf den Gedanken kommen, der Eintragung stehe das absolute Schutzhindernis des § 8 II Nr. 4 MarkenG entgegen. § 8 II Nr. 4 MarkenG schließt die Eintragungsfähigkeit solcher Marken aus, „die geeignet sind, das Publikum insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder geografische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu täuschen“[25]. Wie der Wortlaut verdeutlicht („insbesondere“), ist die in der Norm enthaltene Aufzählung nicht abschließend. Vielmehr sind alle wertbestimmenden Eigenschaften der Ware bzw. der Dienstleistung sowie alle tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Ware oder Dienstleistung beziehen, unter die Norm subsumierbar[26]. Ausreichend ist daher, dass die Marke den beteiligten Verkehr über eine solche Eigenschaft bzw. ein solches Verhältnis in die Irre führt. Denkbar ist, ein solches durch die Verwendung olympischer Zeichen vorgetäuschtes Verhältnis in der Suggestion einer Geschäftsbeziehung zwischen Markeninhaber und IOC zu sehen. Das Vorliegen einer solchen Täuschung über eine tatsächlich nicht existente Autorisierung durch das IOC ist aus der Sicht eines umsichtigen, kritisch prüfenden Verbrauchers zu beurteilen. Dieser wird allein aufgrund des Markennamens regelmäßig keine Verbindung zwischen dem, das olympische

---

[22] Vgl. *von Schultz* in von Schultz MarkenR, § 8 Rn. 9.
[23] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S.9.
[24] Die Eintragbarkeit wird zu diesem Zweck in den beiden folgenden hilfsgutachtlichen Abschnitten unterstellt.
[25] § 8 II Nr.4 MarkenG.
[26] Vgl. *von Schultz* in von Schultz MarkenR, § 8 Rn. 103.

Zeichen tragenden Produkt und den Olympischen Spielen annehmen. Anders stellt sich die Situation höchstens dar, wenn Dritte zusätzlich die Bezeichnungen wie offizieller Sponsor oder ähnliches verwenden. Nur in diesem Ausnahmefall dürfte das Schutzhindernis des § 8 II Nr. 4 MarkenG der Eintragung der fraglichen Marke entgegenstehen[27].

3. Die Nutzung der olympischen Bezeichnungen als Markenrechtsverletzung im Sinne von § 14 II MarkenG

Schließlich stellt sich die Frage, welche Sachverhalte von den Verletzungstatbeständen des Markenrechts umfasst wären, wenn man die Eintragbarkeit der olympischen Zeichen annehmen wollte. Eine Verletzungshandlung liegt jedenfalls vor, wenn der nicht-autorisierte Dritte die für das IOC eingetragenen Marken in gleicher Weise und für die gleichen Produkte, für die auch das IOC die Eintragung veranlasst hat, verwendet (§ 14 II Nr.1 MarkenG). § 14 II Nr. 1 MarkenG wird jedoch in den seltensten Fällen einschlägig sein: Sowohl bei der Abwandlung der olympischen Zeichen selbst als auch bei einer Verwendung der exakten olympischen Zeichen für andere als für das IOC eingetragene Waren oder Dienstleistungen fehlt es an der von der Norm vorausgesetzten Identität. In derart gelagerten Fällen kann eine Rechtsverletzung nur unter den Voraussetzungen der §§ 14 II Nr.2 bzw. Nr.3 MarkenG angenommen werden[28].

Der Verstoß gegen § 14 II Nr.2 MarkenG baut auf einer bestehenden Verwechslungsgefahr zwischen eingetragener Marke und dem von einem Dritten verwendeten ähnlichen oder identischen Zeichen auf. Die Beurteilung des normativen Merkmals Verwechslungsgefahr erfolgt im Wesentlichen in Abhängigkeit von den zwei Determinanten der Warenähnlichkeit und der Markenbekanntheit. Danach ist die Gefahr der Verwechslung erstens umso eher anzunehmen, umso höher die auf ihrer Bekanntheit basierende Kennzeichnungskraft einer Marke ist. Zweitens wird die Verwechslungsgefahr mit zunehmender Ähnlichkeit der durch die Marken gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen vergrößert[29].

Fraglich ist, ob den olympischen Zeichen eine derartige Kennzeichnungskraft hinsichtlich bestimmter Waren zukommt, dass selbst bei geringerer Warenähnlichkeit eine Verwechslungsgefahr anzunehmen wäre. Dies ist abzulehnen. Selbst wenn man bei der Frage nach der Eintragbarkeit der olympischen Zeichen entgegen der hier vertretenen Meinung eine konkrete Unterscheidungskraft der Zeichen annehmen will, so ist deren Ausprägung sehr

---

[27] Vgl. *Knudsen* in GRUR 2003, Neue Herren für die Ringe, S. 751.
[28] Vgl. *Graiani* in Spektrum des SportR, Rechte des IOC an den olympischen Ringen, S. 344 f.
[29] Vgl. *Fezer*, MarkenG, § 14 Rn. 103.

gering. Der Verkehr assoziiert die olympischen Zeichen vorrangig mit der Olympiade und nicht mit der Funktion als Marke für bestimmte Produkte. Im Ergebnis muss daher davon ausgegangen werden, dass eine Verwechslungsgefahr nur bei extremer – an die Warenidentität angenäherter – Warenähnlichkeit angenommen werden könnte. Somit wird durch § 14 II Nr.2 MarkenG der durch § 14 II Nr.1 MarkenG bereits abgesteckte Schutzrahmen nur unwesentlich vergrößert. Mit gleicher Begründung würde auch eine Verletzung von § 14 II Nr.3 MarkenG nicht vorliegen. Dieser zielt darauf ab, bekannte Marken wegen ihrer besonderen Kennzeichnungskraft auch unbesehen einer Verwechslungsgefahr zu schützen. Wie dargestellt, können die olympischen Zeichen nicht als bekannte Marken zur Kennzeichnung konkreter Produkte angesehen werden, sodass sie nicht vom Schutz des § 14 II Nr.3 MarkenG umfasst werden.

4. Zusammenfassung

Nach umfassender Betrachtung ist daher folgendes festzuhalten: Ein markenrechtlicher Schutz der olympischen Zeichen scheitert bereits an ihrer Eintragungsfähigkeit als Marke. Dies gilt unbestritten für das olympische Emblem und nach vorzugswürdiger Ansicht auch für die olympischen Bezeichnungen. Erkennt man die Eintragungsfähigkeit der olympischen Bezeichnungen wegen bestehender konkreter Unterscheidungskraft an, so ist Letztere als sehr gering einzuschätzen[30]. Der rechtliche Schutz vor nachahmender Verwendung durch Dritte wäre daher eng begrenzt und könnte mit Sicherheit nur bei Identität der Kennzeichen und gleichzeitiger Kennzeichnung identischer Waren oder Dienstleistungen angenommen werden.

III. Namensrechtlicher Schutz

Vorab ist festzuhalten, dass der Schutz des Namens bei Ingebrauchnahme durch Dritte innerhalb Deutschlands nach deutschem Recht zu beurteilen ist[31]. Entgegen der systematischen Stellung ist § 12 BGB auch auf den Namen von Personenvereinigungen wie dem IOC anwendbar[32]. Die Schutzfähigkeit der olympischen Zeichen als Namen für das IOC im Rahmen des § 12 BGB hängt im Wesentlichen von zwei Kriterien ab. Als sprachliche Kennzeichnung ist neben der Aussprechbarkeit des verwendeten Zeichens erforderlich, dass

---

[30] Vgl. *Kairies* in WRP 2004, Der Beitrag zur Olympia-Bewerbung, S. 299.
[31] Die generelle Namensfähigkeit ist hingegen gem. Art. 10 I EGBGB nach Schweizer Recht zu bestimmen, da sich der Verwaltungssitz des IOC in Lausanne befindet; zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts in Bezug auf den Umfang des Namenschutz vgl. *Schwerdtner* in MüKo, § 12 Rn. 160.
[32] Vgl. *Heinrichs* in Palandt, § 12 Rn. 9.

es auf die beteiligten Verkehrskreise gleich einem Namen wirkt[33]. Während das Kriterium der Aussprechbarkeit von den olympischen Zeichen noch erfüllt wird, ist die namensgleiche Wirkung zu bezweifeln. Wie ein Name wirkten die olympischen Zeichen, wenn nicht unerhebliche Verkehrsteile sie als Hinweis auf das IOC verständen[34]. Auch wenn der Anteil des Verkehrs, der die olympischen Zeichen als Hinweis auf das IOC annimmt, letztendlich nur durch eine umfassende Befragung quantifiziert werden kann, ist doch anzunehmen, dass die große Mehrheit die olympischen Zeichen allein mit einem Sportereignis in Verbindung bringt und nicht mit der Vereinigung, die dieses organisiert[35]. Ein namensrechtlicher Schutz der olympischen Zeichen bleibt dem IOC daher verwährt[36].

IV. Weitergehender Schutz durch den Vertrag von Nairobi

Ein umfassenderer Schutz der olympischen Zeichen könnte sich aus dem *Nairobi Treaty on the Protection of the Olympic Symbol* (im Folgenden als Vertrag von Nairobi bezeichnet) vom 26. September 1981 ergeben. In diesem verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, die Eintragung eines Zeichens, das aus dem olympischen Symbol besteht oder dieses enthält, als Marke zurückzuweisen oder für ungültig zu erklären. Des Weiteren erklären sich die Vertragsstaaten dazu bereit, durch geeignete Maßnahmen die Benutzung solcher Zeichen als Marke oder zur sonstigen Kennzeichnung zu gewerblichen Zwecken zu verbieten[37]. Um diesen extensiven Schutz in Deutschland entfalten zu können, müsste die Bundesrepublik Partei des völkerrechtlichen Vertrages geworden sein. Da Deutschland aber, im Gegensatz zu anderen EU-Staaten[38], nie dem Vertrag beigetreten ist, entfaltet er hier keine Rechtswirkung.

V. Olympische Zeichen und Wettbewerbsrecht

Teilweise wird in der Literatur auch ein Schutz der olympischen Zeichen durch das Wettbewerbsrecht diskutiert. Da aber auch das UWG keinen weitergehenden als den bisher

---

[33] Vgl. *BGHZ* 79, S. 265; Heinrichs in Palandt, § 12 Rn. 11; *Graiani* in Spektrum des SportR, Rechte des IOC an den olympischen Ringen, S. 339.
[34] Vgl. *Heinrichs* in Palandt, § 12 Rn. 11.
[35] Vgl. *Graiani* in Spektrum des SportR, Rechte des IOC an den olympischen Ringen, S. 340; Heermann unter <http://www.sportrecht.org/Publikationen/PHAthen030522.pdf>, Gewerbliche Schutzrechte an olympischen Symbolen, S. 6.
[36] Anderer Ansicht hinsichtlich der Schutzfähigkeit der Olympischen Ringe nach § 12 BGB: *Schroeder*, Symbolik der Olympischen Bewegung, S. 170 und 174. Der Autor verkennt jedoch, dass die Bekanntheit des Emblems sich nicht auf seine Funktion zur namensgleichen Bezeichnung des IOC ergibt.
[37] Vgl. Art. 1 Vertrag von Nairobi.
[38] Derzeit haben 43 Staaten weltweit den Vertrag von Nairobi unterzeichnet; komplette Liste aller Vertragsstaaten unter: <http://transpatent.com/archiv/vsos212.html> (Stand: 12.12.2004).

festgestellten Schutz gewährleisten kann, wird auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet[39].

D. Die Erweiterung des Schutzumfangs durch das OlympSchG

Wie im letzten Abschnitt festgestellt wurde, bestand nach der bisherigen Rechtslage in Deutschland nur ein sehr eingeschränkter Schutz der olympischen Zeichen zugunsten des IOC. Diese aus Sicht des IOC unbefriedigende Situation sollte mit der Schaffung des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen beendet werden. Der Gesetzgeber begründete den Regelungsbedarf mit dem Argument, die nicht durch das IOC autorisierte Verwendung der olympischen Zeichen führe den Verbraucher über die Qualität oder Leistung des entsprechend gekennzeichneten Produkts in die Irre[40]. Die Irreführung sei zu befürchten, weil der Verbraucher wegen des hohen Bekanntheitsgrades der Olympischen Spiele deren positives Image auf Produkte transferiere, die durch die olympischen Zeichen gekennzeichnet sind. Außerdem „verwässert die massenhafte Verwendung des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen für beliebige Güter oder Dienstleistungen des täglichen Verkehrs die Aussagekraft und die Bedeutung, insbesondere mit Blick auf die Vorbildfunktion des Sports“[41]. Neben diesen angeführten Gründen muss der Anlass zum Erlass des Spezialgesetzes in der Entscheidung des IOC gesehen werden, die Spiele künftig nur noch an Länder zu vergeben, in denen ein umfassender Schutz der olympischen Zeichen zugunsten des IOC gewährleistet ist. So spricht auch die Gesetzesbegründung davon, dass hinsichtlich der Rechtfertigung des Gesetzes diese Vorgehensweise des IOC „zu berücksichtigen“ sei, weil sich aus ihr die essentielle Wichtigkeit des sondergesetzlichen Schutzes für die Bewerbungschancen Leipzigs als Austragungsort der Spiele 2012 ergebe[42].

Im folgenden Abschnitt werden die Regelungsschwerpunkte des OlympSchG dargestellt. Dabei folgt der Verlauf der Untersuchung dem Gesetzesaufbau. Ausgehend vom Gesetzesgegenstand werden zunächst die Verletzungshandlungen und im Anschluss die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen betrachtet. Abschließend wird auf die Problematik der Fortgeltung von Rechten Dritter an den olympischen Zeichen einzugehen sein, die bereits vor Inkrafttreten des OlympSchG bestanden.

---

[39] Wettbewerbsrechtlicher Schutz wäre vor allem unter dem Gesichtspunkt der irreführenden Werbung und des unlauteren Imagetransfers anzudenken; ausführlich hierzu vgl. *Graiani* in Spektrum des SportR, Rechte des IOC an den olympischen Ringen, S. 346 ff.
[40] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S.8
[41] Gesetzesbegründung zum Entwurf des OlympSchG, BT-Drucksache 15/1669, S.8.
[42] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S.8.

I. Gesetzesgegenstand und Zuweisung des Verwendungs- und Verwertungsrechts

Der Gegenstand des OlympSchG ist, wie sich aus § 1 I[43] ergibt, ausschließlich der Schutz der olympischen Zeichen. Als solche sind gemäß § 1 II die Olympischen Ringe (olympisches Emblem) und gemäß § 1 III die Wörter „Olympiade“, „Olympia“, „olympisch“ (olympische Bezeichnungen) geschützt. Bei letzteren erstreckt sich der Schutzrahmen auch auf Wortkombinationen, welche die genannten Bezeichnungen erhalten wie auch auf deren Übersetzungen.

Als Inhaber des Verwendungs- und Verwertungsrechtes an den in § 1 angeführten Zeichen bestimmt § 2 das Nationale Olympische Komitee für Deutschland (NOK) und das IOC. § 2 konstituiert nicht lediglich ein einfaches Nutzungsrecht, sondern ein Exklusivrecht zugunsten von IOC und NOK, sodass diese beiden Rechtsinhaber grundsätzlich jeden Dritten von der Verwertung der olympischen Zeichen ausschließen können.

II. Verletzungshandlungen und Ausnahmetatbestände

Das *Kern-*[44] bzw. *Herzstück*[45] des OlympSchG stellt § 3 dar, in welchem die sanktionierten Verletzungshandlungen enumerativ aufgelistet werden. Aufgrund der Ähnlichkeit der Regelungsmaterie zum Markenrecht erfolgte die abschließende Aufzählung der Rechtsverletzungen in Anlehnung an § 14 II MarkenG[46]. Innerhalb von § 3 hat der Gesetzgeber eine Differenzierung vorgenommen zwischen Verletzungshandlungen durch die Verwendung des olympischen Emblems (Absatz 1) und solchen durch die Verwendung der olympischen Bezeichnungen (Absatz 2). Als gemeinsames Merkmal verlangen beide Absätze die Verwendung der olympischen Zeichen *im geschäftlichen Verkehr*. Dieser normative Begriff ist dem § 14 II MarkenG entlehnt und der Gesetzesbegründung zu Folge auch wie im Markenrecht zu definieren[47]. Danach ist die Tatbestandsvoraussetzung *im geschäftlichen Verkehr* extensiv auszulegen[48], sodass jede wirtschaftliche Tätigkeit zur Wahrnehmung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks darunter zu subsumieren ist[49]. Nicht erfasst werden hingegen die Verwendung der olympischen Zeichen in wissenschaftlichen oder

---

[43] §§ ohne Gesetzesangabe sind im Folgenden stets solche des OlympSchG.
[44] Vgl. *Kairies* in WRP 2004, Der Beitrag zur Olympia-Bewerbung, S. 299.
[45] Vgl. *Heermann* unter <http://www.sportrecht.org/Publikationen/PHAthen030522.pdf>, Gewerbliche Schutzrechte an olympischen Symbolen, S. 8.
[46] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S.9; *Kairies* in WRP 2004, Der Beitrag zur Olympia-Bewerbung, S. 299.
[47] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S.9.
[48] Vgl. *BGH* in GRUR 1987, S.440 – Handtuchspender; *Hacker* in Ströbele/Hacker, MarkenG, § 14 Rn. 29.
[49] Vgl. *Ingerl/Rohnke*, MarkenG, § 14 Rn. 35.

journalistischen Beiträgen sowie in Lexika und Lehrbuchliteratur[50]. Da sich hinsichtlich der anderen Voraussetzungen Unterschiede zwischen den Tatbeständen von § 3 I und § 3 II ergeben, werden diese in Anlehnung an die im Gesetz vorgenommene systematische Trennung gesondert dargestellt.

1. Rechtsverletzungen durch die Verwendung des olympischen Emblems

Nach § 3 I ist es anderen als den in § 2 ausgewiesenen Rechtsinhabern untersagt, ohne deren Erlaubnis das olympische Symbol zur Kennzeichnung von (Nr.1) oder Werbung für (Nr.2) Waren und Dienstleistungen zu verwenden. Ebenso ist die Nutzung des Emblems als Firma, Geschäfts- oder Veranstaltungsbezeichnung (Nr.3) sowie als Vereinsabzeichen oder -fahnen (Nr.4) verboten. Auffallend ist, dass ein zeichenmäßiger Gebrauch, also die Verwendung des Symbols zur konkreten Unterscheidung der eigenen Ware von gleichartiger Ware der Konkurrenten, nicht von Nöten ist[51]. Der Verzicht auf diese Voraussetzung ergibt sich jedoch bereits denknotwendig in Hinblick auf Zielsetzung und Anlass des OlympSchG. Dessen Schaffung wurde gerade wegen der mangelnden Unterscheidungskraft des olympischen Symbols und der sich daraus ergebenden fehlenden Schutzfähigkeit nach deutschem Markenrecht erforderlich[52]. Der durch das OlympSchG angestrebte extensive Schutz kann folglich nur durch den Verzicht auf dieses Merkmal realisiert werden. Auch auf das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr wurde in § 3 I verzichtet, sodass der Schutz des olympischen Emblems dem bekannter Marken nach § 14 II Nr.3 MarkenG angenähert wurde[53].

Durch § 3 I 2 wird das Nutzungsverbot auf ähnliche Zeichen erstreckt, soweit eine Verwechslungsgefahr mit den Olympischen Ringen besteht. Das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr ist im Rahmen des OlympSchG nicht in gleicher Weise zu beurteilen wie nach § 14 II Nr.2 MarkenG. Wie in § 3 I 1 ist kein zeichenmäßiger Gebrauch des ähnlichen Symbols erforderlich. Damit ist die Verwechslungsgefahr anders als im Markenrecht nicht auf die Gefahr der falschen Zuordnung einer Ware zu einem bestimmten Unternehmen beschränkt. Vielmehr ist es auch ausreichend, dass durch die Verwendung des ähnlichen Emblems eine gedankliche Verbindung mit den Olympischen Spielen geschaffen oder deren Wertschätzung „ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder

---

[50] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S.9; *Kairies* in WRP 2004, Der Beitrag zur Olympia-Bewerbung, S. 299.
[51] Vgl. *Heermann* unter <http://www.sportrecht.org/Publikationen/PHAthen030522.pdf>, Gewerbliche Schutzrechte an olympischen Symbolen, S. 9.
[52] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 10.
[53] Vgl. *Knudsen* in GRUR 2003, Neue Herren für die Ringe, S. 753.

beeinträchtigt wird“[54]. Künftig wird daher wegen der großen Bekanntheit der Olympischen Ringe als Zeichen für die Olympiade und der gerade dargestellten Tatbestandsweite nahezu jede gewerbliche Verwendung eines dem olympischen Symbol ähnlichen Zeichens ohne Erlaubnis des IOC vom Schutzbereich des § 3 I 2 erfasst sein.

2. Rechtsverletzungen durch die Verwendung der olympischen Bezeichnungen

Der den Schutz der olympischen Bezeichnungen normierende Tatbestand des § 3 II gleicht zu großen Teilen denen des vorfolgenden § 3 I. In zwei wesentlichen Punkten weicht § 3 II jedoch von letztgenanntem ab. Als erstes ist auffallend, dass die von § 3 II 1 beschriebenen Verletzungshandlungen nicht vollkommen identisch mit denen des § 3 I 1 sind. Zwar gleichen sich die ersten beiden Tatbestände (Nr.1 und Nr.2), Unterscheide ergeben sich in § 3 II 1 aber gegenüber den anderen in § 3 I 1 sanktionierten Handlungen (Nr.3 und Nr.4). So bezieht sich das Verwendungsverbot des § 3 II 1 Nr.3 lediglich auf die Bezeichnung einer *gewerblichen* Veranstaltung. Die Nutzung des olympischen Emblems zur Bezeichnung einer Veranstaltung wird hingegen durch § 3 I 1 Nr.3 generell, also unabhängig von ihrem gewerblichen Charakter, untersagt. Das zusätzliche Erfordernis der Gewerblichkeit der Veranstaltung in § 3 II 1 Nr.3 stellt somit eine erste Einschränkung des Schutzes der olympischen Bezeichnungen gegenüber dem des olympischen Emblems dar. Laut Gesetzesbegründung war die Begrenzung erforderlich, weil die Verwendung olympischer Bezeichnungen für nicht-gewerbliche, vor allem sportliche Veranstaltungen einer weit verbreiteten Tradition entspreche. Eine solche Tradition sei nicht zu beanstanden, da der besondere Schutz der olympischen Bezeichnungen gerade auch durch die Funktion der Olympischen Spiele als Anreiz für breitensportliche Betätigung legitimiert werde[55]. Vor diesem Hintergrund ist auch die zweite Einschränkung des Schutzrahmens innerhalb von § 3 II 1, das Fehlen einer dem § 3 I 1 Nr.4 entsprechenden Verbotsregelung, zu verstehen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu an, die Nutzung der olympischen Bezeichnungen für Vereinsfahnen und Vereinsabzeichen im sportlichen Bereich ziele auf einen von der Olympischen Bewegung erwünschten Imagetransfer ab und sei deshalb legitim[56]. Diese Argumentation erscheint in ihrer Pauschalität fragwürdig. Durch das Fehlen einer dem § 3 I 1 Nr.4 entsprechenden Verbotsregelung wird es nicht nur Sportvereinen, sondern Vereinen aller Art möglich, die olympischen Bezeichnungen auf Abzeichen oder Fahnen zu verwenden. Es scheint schwer

[54] § 3 I 2 am Ende.
[55] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 10.
[56] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 10.

vorstellbar, dass die Olympische Bewegung generell jede Nutzung der olympischen Bezeichnungen auf Vereinskennzeichen als erwünschten Imagetransfer anerkennt. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt, der in der Begründung zum OlympSchG ausführt, trotz des fehlenden Verwendungsverbotes sollte gleichwohl „eine solche Nutzung grundsätzlich im Benehmen mit dem Nationalen Olympischen Komitee oder dem Internationalen Olympischen Komitee erfolgen“[57]. Will man diese Anmerkung des Gesetzgebers ernst nehmen, erscheint es verwunderlich, warum er gerade durch Weglassen einer dem § 3 I 1 Nr.4 entsprechenden Norm die vereinsmäßige Nutzung der Olympischen Bezeichnungen von den Verletzungstatbeständen des § 3 II 1 ausgenommen hat. Insofern widerspricht der Normgeber in seiner Begründung der von ihm selbst geschaffenen Regelung. Unabhängig von dieser Inkonsequenz bleibt festzuhalten, dass der Schutzumfang der olympischen Bezeichnungen bereits bei der Formulierung der aufgezählten Verletzungshandlungen hinter dem des olympischen Symbols zurückbleibt.

Der wesentliche Unterschied zum Schutzumfang des olympischen Emblems ergibt sich aus der zweiten Einschränkung innerhalb des § 3 II 1: Der Schutz der olympischen Bezeichnungen ist gegenüber § 3 I 1 insoweit eingeschränkt, als dass ein Nutzungsverbot nach § 3 II 1 generell die Gefahr von Verwechslungen voraussetzt. Diese Begrenzung ist nötig, da die olympischen Bezeichnungen im allgemeinen Sprachgebrauch auch in anderen Zusammenhängen verwendet werden[58]. Die Nutzung der olympischen Bezeichnungen kann daher nicht per se untersagt werden, sondern nur dann, wenn ein Imagetransfer der Olympischen Spiele erfolgt[59]. Das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr ist wie in § 3 I 2 zu beurteilen[60]. Damit sind auch im Rahmen des § 3 II 1 keine hohen Anforderungen zu stellen, sodass die Gefahr von Verwechslungen bei jeder Art des Imagetransfers anzunehmen ist.

§ 3 II 2 ist § 3 I 2 nachgebildet und untersagt die Verwendung von Bezeichnungen, die den olympischen ähnlich sind, sofern eine – wiederum extensiv zu verstehende – Verwechslungsgefahr vorliegt. Die Schutzraumerweiterung durch § 3 II 2 ist nicht als derart weitreichend anzusehen, wie dies teilweise in der Literatur[61] beargwöhnt wird. So befürchtet *Knudsen*, unter Zugrundelegung der vom BGH entwickelten Prägetheorie zur Zeichenähnlichkeit, seien alle Wortzeichen unzulässig, die mit „olym…“ begännen[62]. Diese Aussage ist nicht haltbar, da die Ähnlichkeit der Bezeichnungen alleine den Tatbestand des §

---

[57] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 10.
[58] Bspw. bei einer auf die griechische Stadt Olympia Bezug nehmende Verwendung.
[59] Vgl. BT-Drucksache 15/1669 S. 10.
[60] Ausführlich hierzu bereits oben S. 14.
[61] Vgl. *Knudsen* in GRUR 2003, Neue Herren für die Ringe, S. 753.
[62] So *Knudsen* in GRUR 2003, Neue Herren für die Ringe, S. 753.

3 II 2 nicht zu erfüllen vermag. Vielmehr lässt *Knudsen* das zusätzliche Erfordernis der Verwechslungsgefahr außer Acht. An diese ist (wie oben beschrieben) zwar keine hohe Anforderung zu stellen; eine abnehmende Zeichenähnlichkeit bedingt jedoch eine gleichfalls abnehmende Gefahr des Imagetransfers. So ist bei einem Wortzeichen, das mit „olym…“ beginnt, die Ähnlichkeit zu den olympischen Bezeichnung zwar noch gegeben, der Verbraucher wird deswegen allein aber nicht das Image der Olympischen Spiele auf das gekennzeichnete Produkt projizieren.

3. Verwendung der olympischen Zeichen für urheberrechtlich geschützte Werke

Durch § 3 III hat der Gesetzgeber die Kennzeichnung urheberrechtlich geschützter Werke mit den olympischen Zeichen vom Nutzungsverbot ausgenommen. Diese Ausnahme findet Anwendung, soweit ein Werk nach § 2 UrhG vorliegt und sich dieses „mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung im weitesten Sinne befasst“[63]. § 3 III gestattet die olympischen Zeichen sowohl für das Werk selbst als auch für die Werbung hierfür zu verwenden. Voraussetzung für § 3 III ist allerdings die Identität des Werkes mit der Ware im Sinne von § 3 I oder II. Die Ware muss gerade das Werk im Sinne des UrhG sein. Bildet das Werk hingegen beispielsweise nur die Verpackung für eine andere Ware, so ist die Anwendbarkeit von § 3 III ausgeschlossen[64].

Durch § 3 III wird damit vor allem die Nutzung der olympischen Zeichen in Film, Literatur und Kunst ohne Erlaubnis des IOC gestattet. Diese Privilegierung gründet auf der Tatsache, dass eine Verwendung in den genannten Bereichen gerade zur herausragenden Bekanntheit der olympischen Zeichen führt und diese wiederum den spezialgesetzlichen Schutz der Zeichen rechtfertigt.

4. Nutzung der olympischen Zeichen als Namen und beschreibende Angabe

Eine weitere Einschränkung der zu sanktionierenden Verletzungshandlungen hat der Gesetzgeber in § 4 normiert. Dieser ist an § 23 MarkenG angelehnt und nimmt die lautere Nutzung der olympischen Bezeichnungen als Namen, Anschrift oder beschreibende Angabe vom generellen Verwendungsverbot aus.

Nach § 4 Nr.1 können IOC und NOK Dritten nicht die Verwendung ihres Namens oder ihrer Anschrift im geschäftlichen Verkehr untersagen, wenn diese mit olympischen Bezeichnungen

---

[63] § 3 III am Ende.
[64] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S.10.

identisch oder ihnen ähnlich sind. Gleiches gilt nach § 4 Nr.2 für die Verwendung der olympischen oder ähnlichen Zeichen zur Beschreibung von Eigenschaften einer Ware, Dienstleistung oder Person. § 4 Nr.2 ist insofern gegenüber seinem Vorbild aus dem Markenrecht weiter gefasst, als dass er auch Angaben über Merkmale und Eigenschaften von natürlichen und juristischen Personen erfasst. Der Anwendungsbereich des § 23 Nr.2 MarkenG ist hingegen auf die Verwendung eines Kennzeichens als Angabe über Merkmale bzw. Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen beschränkt. Zweck dieser Abweichung von § 23 Nr.2 MarkenG ist es, den Olympioniken weiterhin die Werbung mit ihren Olympia-Erfolgen zu ermöglichen.

Der Bereich nicht sanktionierbarer Handlungen wird seinerseits durch das Kriterium der Lauterkeit (§ 4 am Ende) eingegrenzt. Danach ist die Verwendung olympischer Zeichen als Namen oder beschreibende Angabe nur zulässig, sofern nicht der Vorwurf der Unlauterkeit gegen sie zu erheben ist. Der Begriff der *Unlauterkeit* wurde in näherer Vergangenheit häufiger vom Gesetzgeber gewählt, um den früher gebräuchlichen *Verstoß gegen die guten Sitten* zu ersetzen[65]. Inhaltlich ist die Unlauterkeit jedoch nicht anders zu verstehen als die Sittenwidrigkeit[66]. Zur Beurteilung der Unlauterkeit ist daher eine umfassende Würdigung der Gesamtumstände im konkreten Einzelfall erforderlich[67]. Insgesamt ist bei der Feststellung der Unlauterkeit im Sinne von § 4 Zurückhaltung geboten, da bereits die negative Formulierung des § 4 am Ende („sofern die Benutzung nicht unlauter ist.“) verdeutlicht, dass sich hierbei um einen restriktiv zu handhabenden Ausnahmetatbestand handelt[68].

III. Ansprüche des IOC und NOK wegen Rechtsverletzungen im Sinne von § 3

Im Anschluss an die abschließende Aufzählung der Verletzungstatbestände in § 3 und die Ausnahmeregel des § 4 führt das OlympSchG die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung in den §§ 5 und 6 auf. Danach werden dem IOC und dem NOK drei Ansprüche an die Hand gegeben: Gemäß § 5 kommt ein Unterlassungs- (§ 5 I) und ein Schadensersatzanspruch (§ 5 II) in Frage. Diese werden ergänzt durch einen Vernichtungsanspruch in § 6.

1. Unterlassungsanspruch, § 5 I

Der Anspruch auf Unterlassung nach § 5 I ähnelt § 8 I 1 UWG und § 1004 I 2 BGB. Wie die

[65] So z.B. im neu gestalteten UWG 2004.
[66] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S.11.
[67] Zur Unlauterkeit im Sinne von § 23 Nr.3 MarkenG vgl. *Struckel* in von Schultz MarkenR, § 23 Rn. 31.
[68] So auch *Struckel* zu § 23 MarkenG: *Struckel* in von Schultz MarkenR, § 23 Rn. 31.

letztgenannten dient § 5 I dazu, präventiven Schutz vor künftigen Rechtsverletzungen unter der Voraussetzung der Begehungsgefahr zu generieren. Der Anspruch auf Unterlassung besteht im Gegensatz zu dem auf Schadensersatz gerichteten unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Störers. Wegen der systematischen Nähe zu § 1004 I 2 BGB ist wie bei diesem sowohl die Gefahr von Wiederholungen von Verletzungen als auch die Erstbegehungsgefahr vom Unterlassungsanspruch umfasst[69]. In beiden Fällen ist eine konkrete Gefahr zu fordern, wobei Rechtsverletzungen in der Vergangenheit zur Beweislastumkehr bei der Beurteilung einer relevanten gegenwärtigen Gefahrenlage führen können[70]. Da der Anspruch nach § 5 I allein auf Unterlassung, nicht aber auf Beseitigung der Verletzung gerichtet ist, können die Rechtsinhaber hierzu zusätzlich die Störungsbeseitigung analog § 1004 I 1 verlangen.

2. Schadensersatzanspruch, § 5 II

Neben dem Unterlassungsanspruch können IOC und NOK den Verletzer auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, soweit ihn ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) an der Verletzung trifft. Der zu ersetzende Schaden ist anhand der im Immatrialgüterrecht entwickelten sog. dreifachen Schadensberechnung zu ermitteln[71]. Danach hat der Geschädigte die Wahl, den erstandenen Schaden auf Basis einer von drei zur Verfügung stehenden Berechnungsvarianten zu quantifizieren. Erstens besteht die Möglichkeit, den Schaden nach den allgemeinen Grundsatzen der §§ 249 ff. BGB zu ermitteln. Der ersatzfähige entgangene Gewinn (§ 252 BGB) ergäbe sich als Differenz aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Vermögenslage des Geschädigten mit der hypothetischen Vermögenssituation, die ohne die Rechtsverletzung vorläge[72]. Dem Problem, die konkrete Höhe des hypothetischen Gewinns nicht nachweisen zu können, wird durch die Möglichkeit des Gerichts, Gewinnhöhe und -grund zu schätzen (§ 287 ZPO), entgegengewirkt. Zweitens kann vom Rechtsinhaber der vom Schädiger durch die Rechtsverletzung erlangte Gewinn abgeschöpft werden[73]. Auch bei diesem Ausgleich nach Billigkeitserwägungen ergeben sich zum Teil erhebliche Probleme bei der Quantifizierung des Verletzergewinns. Die dritte Möglichkeit der Schadensberechnung stellt die sog. Lizenzanalogie dar. Der Geschädigte kann hiernach das herausverlangen, was

---

[69] Zu § 1004 I 2 BGB, vgl. *Gursky* in Staudinger, § 1004 Rn. 207.
[70] Zu § 1004 I 2 BGB, vgl. *BGH* in NJW 1999, S. 356; *Medicus* in MüKo, § 1004 Rn. 96.
[71] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 11.
[72] Vgl. *Klippel/Pahlow* in Ekey/Klippel, I § 15 Rn. 96.
[73] Vgl. *BGH* in GRUR 1961, S. 354 – Vitasufal; *Klippel/Pahlow* in Ekey/Klippel, I § 15 Rn. 97.

der Schädiger an ihn im Falle einer Lizenznahme hätte zahlen müssen[74]. Die Lizenzanalogie stellt den Verletzer folglich so, wie er bei rechtmäßigem Verhalten stehen würde. Wegen den erwähnten Schwierigkeiten der ersten beiden Berechnungsmodelle bei der Bemessung der Schadens kommt der Lizenzanalogie in der Praxis die größte Bedeutung zu[75].

Die Rechtsinhaber, IOC und NOK, stehen zueinander in Gesamtgläubigerschaft gemäß § 428 BGB. Sie können folglich den eigenen wie auch den Schaden des jeweiligen anderen geltend machen[76].

3. Vernichtungsanspruch, § 6

Neben den in § 5 geregelten Ansprüchen auf Unterlassung von und Schadensersatz für Rechtsverletzungen gewährt das OlympSchG den Rechtsinhabern unter den Voraussetzungen des § 6 einen Vernichtungsanspruch. IOC und NOK können bei Vorliegen einer Verletzung nach § 3 vom Schädiger verlangen, dass in dessen Eigentum oder Besitz befindliche, widerrechtlich gekennzeichnete Gegenstände vernichtet werden. § 6 hat weiterreichende Folgen als der aus § 1004 I BGB analog hergeleitete Beseitigungsanspruch, da nicht allein die rechtswidrige Kennzeichnung, sondern gleichsam der hiermit gekennzeichnete Gegenstand zu vernichten ist. Durch diese Maßnahme soll die Gefahr gebannt werden, dass der Verletzer eine einmal beseitigte, unrechtmäßige Kennzeichnung erneut anbringt[77].

Da die Vernichtung widerrechtlich gekennzeichneter Gegenstände schwerwiegende finanzielle Einbußen für den Betroffenen zur Folge haben kann, normiert § 6 I 2.Hs. eine Ausnahme zur Verhinderung unbilliger Härte im Einzelfall. Die Vernichtung kann danach bei kumulativem Vorliegen zweier Voraussetzungen nicht verlangt werden. Erstens muss der durch die widerrechtliche Kennzeichnung der betroffenen Gegenstände entstandene Zustand auf andere Weise beseitigt werden können als durch deren Vernichtung. Zweitens muss die Vernichtung für den Verletzer oder den Eigentümer unverhältnismäßig sein. Zur Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit sind alle Umstände des konkreten Einzelfalls heranzuziehen[78].

---

[74] Vgl. *BGH* in GRUR 1993, S. 55 und 58 – Tchibo-Rolex II;
Klippel/Pahlow in Ekey/Klippel, I § 15 Rn. 98; *Schweyer* in von Schultz MarkenR, § 14 Rn. 250.
[75] Vgl. *Schweyer* in von Schultz MarkenR, § 14 Rn. 250.
[76] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 11; zur Gesamtgläubigerschaft vgl. Ehmann in Erman, § 428 Rn. 1.
[77] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 11; Vgl. *Kairies* in WRP 2004, Der Beitrag zur Olympia-Bewerbung, S. 301.
[78] Mögliche Kriterien können z.B. die Höhe des dem Schädiger durch die Vernichtung entstehenden Schadens oder der Verschuldensgrad des Schädigers sein; außerdem ist zu berücksichtigen, ob die zu vernichtenden Gegenstände im Eigentum eines Dritten Nicht-Schädigers stehen und wie sich dessen rechtliche und tatsächliche Beziehung zum besitzenden Schädiger darstellt.

IV. Fortgeltung bestehender Rechte an den olympischen Zeichen

Die im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens am stärksten diskutierte Norm stellt § 8 OlympSchG dar. Sie versucht einen Ausgleich zu schaffen zwischen den durch das OlympSchG geschützten Interessen von IOC und NOK und dem Interesse Dritter, an der Nutzung ihrer vor dem Beschluss des Gesetzes erworbenen vermögenswerten Rechte. Inwieweit durch § 8 ein befriedigender Kompromiss zwischen Bestandsschutz und Schutz der in § 2 normierten Rechtsinhaber gelungen ist, soll im Folgenden untersucht werden.

1. Inhalt des Bestandsschutzes nach § 8 OlympSchG

Die Bestandsschutzgarantie des § 8 umfasst laut Begründung zum Gesetzesentwurf „alle vermögenswerten Rechte, die das einfache Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt als Eigentum definiert“[79]. Danach bleiben zunächst Verträge (insbesondere auf den Gebieten des Marken-, Geschmacksmuster- oder Handelsrechts) gültig, die zwischen dem IOC bzw. dem NOK und Dritten vor dem Stichtag des 13. August 2003 geschlossen wurden[80]. Ebenfalls bleiben solche Rechte bestehen, die sich aus gesetzlichen Rechten ableiten, wie etwa nach bestehenden Markenrechten erteilte Lizenzen[81]. Vom Bestandsschutz ausgenommen sein sollen hingegen schuldrechtliche Verträge über die Nutzung der olympischen Zeichen, die weder auf einem gesetzlichen Recht noch auf der Zustimmung von IOC oder NOK basieren[82]. Der Gedankengang des Gesetzgebers bei der letztgenannten Einschränkung (ohne Zustimmung der Berechtigten) ist indes nicht nachvollziehbar: So wird auf Seite eins und neun der Gesetzesbegründung die Notwendigkeit der Schaffung eines Spezialgesetzes gerade mit dem Fehlen eines allgemeingesetzlichen (insbesondere markenrechtlichen) Schutzes begründet. IOC und NOK konnten sich bisher nicht auf eine gesicherte Rechtsposition stützen. In Ermangelung einer Rechtsposition von IOC bzw. NOK ist folglich nicht ersichtlich, wozu es in der Vergangenheit ihrer Zustimmung bedurft hätte. In Hinsicht auf die bisherige Rechtslage kann es daher für schuldrechtliche Verträge zwischen Dritten nicht auf die Zustimmung der Rechtsinhaber nach § 2 ankommen. Bestandsschutz genießen die oben aufgeführten Rechtspositionen, sofern sie am 13. August 2003, dem Tag des Kabinettsbeschlusses über das OlympSchG, bereits existent waren.

---

[79] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 11.
[80] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 11; Vgl. *Kairies* in WRP 2004, Der Beitrag zur Olympia-Bewerbung, S. 301.
[81] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 11.
[82] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 11.

2. Verfassungsrechtliche Betrachtung der Bestandsschutzgarantie

Auf den ersten Blick erscheint § 8 als eine erhebliche Einschränkung der Rechtsposition von IOC und NOK. Dennoch werden von Seiten Dritter erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Paragraphen und darüber hinaus des ganzen Gesetzes vorgebracht. Diese Kritik soll hier kurz dargestellt und auf ihre Folgerichtigkeit überprüft werden.

Zunächst könnte die Beschränkung auf einen Bestandsschutz bereits bestehender Rechte eine Verletzung des Eigentumsrechts (Art. 14 I GG) Dritter darstellen. Als Eigentum im Sinne von Art. 14 GG sind jedenfalls alle Rechte des Privatrechts anzusehen[83]. Hierunter fallen auch das Recht an Warenzeichen bzw. Marken[84]. Auf deren Bestand darf der Rechtsinhaber grundsätzlich vertrauen, nicht aber auf das Fortbestehen einer ihn begünstigenden Gesetzeslage. Durch das OlympSchG wird den Inhabern älterer Rechte an den olympischen Zeichen diese Vermögensposition nicht entzogen[85], sondern nur die künftige Nutzung beschränkt. Ein aus dieser Nutzung erzielter oder zukünftig erzielbarer Erwerb unterfällt jedoch nicht mehr dem Schutzbereich des Art. 14 GG. Dieser schützt gerade nicht den Erwerb, sondern das Erworbene. § 8 OlympSchG ist daher nicht unter dem Gesichtspunkt einer Eigentumsverletzung nach Art. 14 I GG zu beanstanden.

Da, wie gerade festgestellt wurde, die durch die Vermarktung der olympischen Zeichen ermöglichten Erwerbschancen durch das OlympSchG beeinträchtigt werden, könnte das Gesetz einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit, Art. 12 I GG, beinhalten. Für im Bereich des Sportmarketings Tätige kann man einen Eingriff in Art. 12 GG aufgrund der unmittelbar berufsregelnden Tendenz des OlympSchG zwar annehmen; fraglich ist aber, ob dieser nicht gerechtfertigt und damit hinnehmbar ist. Nach der vom BVerfG entwickelten Drei-Stufen-Lehre[86] bedarf es für die Rechtfertigung umso höherer Anforderungen, umso schwerwiegender sich der konkrete Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt[87]. Vorliegend ist ein Eingriff auf der ersten Stufe (Berufsausübungsbeschränkung) anzunehmen. Eine solche Reglementierung des „Wie“ der Berufsausübung kann durch jede vernünftige Erwägung des Allgemeinwohls legitimiert werden[88]. Sinn und Zweck des Gesetzes ist die Schaffung einer Rechtsposition für das IOC und den NOK. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass diese ihre in der Förderung des Spitzen- wie Breitensports[89] liegende Aufgabe erfüllen und somit

---

[83] Vgl. *Bryde* in Münch/Kunig, Art. 14 Rn 11; vgl. *Jarass* in Jarass/Pieroth, Art. 14 Rn. 8.
[84] Vgl. *Bryde* in Münch/Kunig, Art. 14 Rn 17; vgl. *Jarass* in Jarass/Pieroth, Art. 14 Rn. 9.
[85] Dies stellt § 8 OlympSchG gerade sicher.
[86] Vgl. *BVerfGE* 7, S. 377 (397) – Apothekenurteil.
[87] Vgl. *Scholz* in Maunz/Dürig, Art. 12 Rn. 318.
[88] Vgl. *BVerfGE* 95, S. 173 (183); *Jarass* in Jarass/Pieroth, Art. 12 Rn. 32.
[89] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 8.

auch zukünftig einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Volksgesundheit beisteuern können. Die Erhaltung und Verbesserung der Volksgesundheit durch Sportförderung ist eine taugliche Erwägung des Allgemeinwohls und vermag daher den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit zu rechtfertigen. Die Zuweisung des Verwendungsrechts an IOC und NOK ist auch geeignet, dieses legitime Ziel zu erreichen. Fraglich scheint, ob das Gesetz auch die Hürde der Erforderlichkeit nehmen kann. Dazu dürfte es kein milderes Mittel geben, durch welches das angestrebte Ziel zumindest ebenso gut erreicht werden könnte. Ein milderes Mittel würde es darstellen, neben den in § 2 genannten Rechtsinhabern auch Dritten die Verwertung der olympischen Zeichen zu Zwecken der Sportförderung zu erlauben. Dass dieses Mittel aber genauso effektiv in Hinsicht auf die Zielerreichung ist, muss angezweifelt werden. Bei mehreren Rechtsinhabern wären die Vermarktungserlöse, die der Sportförderung zu Gute kämen, aufgrund des entstehenden Wettbewerbs erheblich niedriger. Was die Effektivität des gewählten Mittels angeht, kann der Gesetzgeber sich zudem auf die ihm zuerkannte Einschätzungsprärogative berufen. Da keine Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bestehen, hält das OlympSchG auch einer Messung am Maßstab des Art. 12 GG stand. Mit gleicher Begründung lässt sich auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz, Art. 3 I GG, von der Hand weisen.

Daneben wird die Verfassungsmäßigkeit des § 8 OlympSchG teilweise mit dem Argument angezweifelt, der gewählte Stichtag (13. August 2003) sei ein willkürlich gewähltes Datum und verstoße gegen das Rückwirkungsverbot. Die Rechtsfortgeltungsklausel nehme auf einen Zeitpunkt Bezug, zu dem das OlympSchG mangels Inkraftsetzung noch keine Rechtswirkung entfalten konnte. Bei dieser Argumentation wird übersehen, dass das Rückwirkungsverbot eine Ausprägung des Vertrauensschutzes darstellt und daher einer gesetzlichen Regelung nicht entgegenstehen darf, wo kein schutzwürdiges Vertrauen auf das Bestehen einer bestimmten Rechtslage vorhanden sein kann. Spätestens mit dem Kabinettsbeschluss vom 13. August 2003 mussten die betroffenen Verkehrskreise mit dem Inkrafttreten des OlympSchG rechnen, sodass ein etwaiger, vorher bestehender Vertrauenstatbestand ab diesem Zeitpunkt nicht mehr existierte[90]. Da sich auch diese Kritik als gegenstandslos erweist, muss das OlympSchG und insbesondere dessen § 8 als verfassungskonform angesehen werden.

E. Verbleibende Schutzlücken nach Inkrafttreten des OlympSchG

Wie dargestellt wurde, fand durch das Inkrafttreten des OlympSchG eine erhebliche Stärkung

[90] Vgl. BT-Drucksache 15/1669, S. 12.

der Rechtsposition von IOC und NOK in Hinsicht auf die Vermarktung der olympischen Zeichen statt. Doch auch nach Schaffung des Spezialgesetzes verbleiben einige nicht unwesentliche Schutzlücken. Teilweise wurden diese Lücken im Wege eines Ausgleichs widerstreitender Interessen vom Gesetzgeber wissentlich in Kauf genommen. Das geschah, wie dargestellt, etwa im Rahmen des Bestandsschutzes zugunsten bereits eingetragener Rechte an den olympischen Zeichen. Daneben sieht sich die Rechtsposition von IOC und NOK aber auch einer in ihrem Ausmaß bisher nicht abschätzbaren Beeinträchtigung durch bestimmte Geschäfts- und Werbegebaren Dritter ausgesetzt, bei denen sich eine sanktionierbare Rechtsverletzung im Sinne des OlympSchG nicht zweifelsohne feststellen lässt. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang insbesondere, inwiefern das OlympSchG geeignet ist, bestimmte Strategien der Absatzwirtschaft, wie das sog. *Ambush-* oder *Guerilla-Marketing*, zu unterbinden.

I. §§ 4 und 8 OlympSchG als „Schranken-Schranke" des Ausschließlichkeitsrechts

Der Hauptinhalt des OlympSchG besteht zwar darin, den in § 2 aufgeführten Rechtsinhabern eine möglichst umfassende Rechtsposition in Hinblick auf die Verwertung der olympischen Zeichen zu verschaffen. Trotzdem schränkt es nicht einseitig die Rechte Dritter ein, sondern normiert auch ausdrücklich die Grenzen dessen, wie weit IOC und NOK anderen die Nutzung der olympischen Zeichen untersagen können. Die Begrenzung der Rechte von IOC und NOK findet namentlich durch die §§ 4 und 8 statt. Die §§ 4 und 8 können von ihrer Funktion daher verglichen werden mit den im Verfassungsrecht bestehenden Schranken-Schranken, die die Grenzen der Eingriffsmöglichkeit des Staates in die Grundrechte des Bürgers konstituieren. Die Rücknahme der grundsätzlich mit dem OlympSchG geschaffenen Rechtsposition durch die §§ 4 und 8 darf indes nicht überbewertet werden. Sowohl die Fälle der Verwendung der olympischen Zeichen als Namen bzw. beschreibende Angabe (§ 4) als auch die Anzahl der vor dem 13.August 2003 bestehenden Drittrechte (§ 8) sind begrenzt und daher im Rahmen einer Gesamtbetrachtung von nicht erheblichem Gewicht[91].

II. Ambush- oder Guerilla-Marketing

Eine weitaus größere Aushöhlung des durch das OlympSchG geschaffenen Schutzrahmens ist durch den Einsatz bestimmter Marketing-Strategien zu befürchten. Mit Hilfe von sog.

[91] Zu diesem Ergebnis, allerdings nur unter Einbeziehung des § 8 OlympSchG, gelangt auch Heermann unter <http://www.sportrecht.org/Publikationen/PHAthen030522.pdf>, Gewerbliche Schutzrechte an olympischen Symbolen, S. 10.

Ambush- oder Guerilla-Marketing-Konzepten versucht eine Vielzahl von Anbietern, das Positiv-Image der Olympischen Spiele für ihre Werbezwecke zu instrumentalisieren, ohne sich hierfür dementsprechende Verwertungsrechte entgeltlich von den Rechtsinhabern einräumen zu lassen. Die Philosophie des Guerilla-Marketings ist das Erzeugen einer möglichst großen Werbewirkung bei gleichzeitig kleinstmöglichem Kostenaufwand. Anstatt sich die Werbekraft der Olympiade auf konventionelle Art als offizieller Sponsor der Spiele zu Nutze zu machen, suchen Guerilla-Marketer nach Möglichkeiten einen Imagetransfer zu erreichen, ohne kostspielige Sponsoringverträge eingehen zu müssen. So kann die gleiche Wirkung erzielt werden, indem man zur Werbung nicht die konkret geschützten olympischen Bezeichnungen verwendet, sondern sie durch sinnverwandte, aber eben nicht ähnliche Wörter ersetzt. Diese Taktik kann am Beispiel der Werbekampagne eines großen deutschen Baumarktes während der Sommer-Olympiade 2004 verdeutlicht werden. Dieser warb im Rundfunk sinngemäß mit dem Slogan:„die Spiele sind eröffnet, sein Sie bei uns live dabei, bei Disziplinen wie dem 100-Meter-Parkett verlegen.“ Fraglich ist, ob das OlympSchG geeignet ist, derart subtile Methoden der Imageausbeutung zu unterbinden. Diese Fähigkeit muss dem Gesetz abgesprochen werden. Die in Frage stehenden Werbe-Strategien basieren gerade auf der Umgehung der gesetzlichen Regelungen. Von den abschließend aufgezählten Verletzungshandlungen des § 3 OlympSchG ist keine in der Lage derartige Absatzmethoden abzuwehren. Somit bleibt es kreativen Marketern möglich, das Image der Olympischen Spiele auszunutzen, sofern sie damit nicht doch im Einzelfall den Anwendungsbereich von § 3 OlympSchG tangieren.

F. Abschließende Gesamtwürdigung

Beim Vergleich mit der bisherigen Rechtslage wird deutlich, dass das OlympSchG die Rechtsposition von IOC und NOK nicht einfach verbessert hat. Vielmehr wurde größtenteils überhaupt erst eine gesicherte Rechtsposition der Olympia-Organisatoren bei der Vermarktung ihrer Bezeichnungen und Symbole geschaffen. Wird teilweise auch argumentiert, der Gesetzeserlass beruhe auf dem erpresserischen Vorgehen des IOC, die Olympiade nur noch an Länder zu vergeben, die einen entsprechenden Rechtsschutz zu seinen Gunsten vorsehen, so kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzeszweck an sich legitim ist. Insofern ist im konkreten Fall in Anlehnung an Niccolo Machiavellis Formel davon auszugehen, dass der Zweck des Gesetzes die Mittel seiner Durchsetzung heiligte. Verfassungsrechtlich ist das OlympSchG, wie dargestellt wurde, jedenfalls nicht zu beanstanden. Eine ökonomische Analyse des Rechts vermag dieses Ergebnis zu bestärken. Wirtschaftlich betrachtet ist es nur einleuchtend, dass derjenige, der die Organisation und

Durchführung einer Veranstaltung wie der Olympiade auf sich nimmt, auch berechtigt ist, die Früchte seiner Arbeit unter Ausschließung Dritter zu ziehen.

Alles in allem vermag auch die gesetzgeberische Umsetzung des regelungsbedürftigen Sachverhalts in Form des OlympSchG zu überzeugen. Wenn auch die Gesetzesbegründung teilweise missverständlich ist oder schlicht im Gegensatz zum Gesetzestext steht, wurde insgesamt eine überzeugende Lösung gefunden, um die Rechte von IOC und NOK zu sichern, ohne gleichzeitig bestehende Rechtspositionen Dritter unverhältnismäßig einzuschränken.

Lückenlos ist der durch das OlympSchG geschaffene Schutz zugunsten von IOC und NOK dennoch nicht. Der Gesetzeszweck vor unlauterem Imagetransfer zu schützen wird nur insoweit erreicht, wie sich dieser Transfer über die Verwendung der geschützten olympischen Zeichen vollzieht. Daneben bleiben Trittbrettfahrern, die von der Bekanntheit der Spiele profitieren wollen, ohne für das instrumentalisierte Image zu zahlen, mannigfache Möglichkeiten erhalten, den gesetzlichen Schutz durch gezielte Umgehung auszuhöhlen. Ein Auffangtatbestand, der die Umgehung der einzeln aufgezählten Verletzungshandlungen sanktioniert, fehlt im OlympSchG. Dies darf jedoch nicht verwundern, da ein solcher Auffangtatbestand unter dem Gesichtpunkt rechtsstaatlicher Bestimmtheit problematisch erscheint und die Zahl der Verletzungsfälle ausufern ließe. Somit bleibt dieses Problem – als letztes aber keinesfalls zu unterschätzendes – auf dem Weg zur Konstituierung eines lückenlosen Rechtsschutzes zugunsten von IOC und NOK gegen unlauteren Imagetransfer auch in Zukunft bestehen.

Anlage 1: Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Gesetzes

(1) Gegenstand dieses Gesetzes ist der Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen.

(2) Das olympische Emblem ist das Symbol des Internationalen Olympischen Komitees bestehend aus fünf ineinander verschlungenen Ringen nach dem Muster der Anlage 1 (Olympische Ringe).

(3) Die olympischen Bezeichnungen sind die Wörter „Olympiade“, „Olympia“, „olympisch“, alle diese Wörter allein oder in Zusammensetzung sowie die entsprechenden Wörter oder Wortgruppen in einer anderen Sprache.

§ 2 Inhaber des Schutzrechts

Das ausschließliche Recht auf die Verwendung und Verwertung des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen steht dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und dem Internationalen Olympischen Komitee zu.

§ 3 Rechtsverletzungen

(1) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung der Inhaber des Schutzrechts im geschäftlichen Verkehr das olympische Emblem

1. zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen,
2. in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen,
3. als Firma, Geschäftsbezeichnung oder zur Bezeichnung einer Veranstaltung oder
4. für Vereinsabzeichen oder Vereinsfahnen

zu verwenden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung für Embleme, die dem olympischen Emblem ähnlich sind, wenn wegen der Ähnlichkeit die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Emblem mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung gedanklich in Verbindung gebracht wird oder dass hierdurch die Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

(2) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung der Inhaber des Schutzrechts im geschäftlichen Verkehr die olympischen Bezeichnungen

1. zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen,
2. in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen oder
3. als Firma, Geschäftsbezeichnung oder zur Bezeichnung einer gewerbsmäßigen Veranstaltung

zu verwenden, wenn hierdurch die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass die Bezeichnung mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung gedanklich in Verbindung gebracht wird oder wenn hierdurch die Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird. Satz 1 findet entsprechende Anwendung für Bezeichnungen, die den in § 1 Abs. 3 genannten ähnlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Kennzeichnung eines nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes geschützten Werkes sowie für die Werbung hierfür, wenn das Werk sich mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung im weitesten Sinne befasst.

§ 4 Benutzung von Namen und beschreibenden Angaben

Die Inhaber des Schutzrechts haben nicht das Recht, einem Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr

1. dessen Namen oder Anschrift zu benutzen oder
2. die olympischen Bezeichnungen oder ähnliche Bezeichnungen als Angabe über Merkmale oder Eigenschaften von Waren, Dienstleistungen oder Personen zu benutzen, sofern die Benutzung nicht unlauter ist.

§ 5 Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch

(1) Wer das olympische Emblem oder die olympischen Bezeichnungen entgegen § 3 benutzt, kann von dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland oder dem Internationalen Olympischen Komitee auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und dem Internationalen Olympischen Komitee zum Ersatz des diesen durch die Verletzungshandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 6 Vernichtungsanspruch

Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland und das Internationale Olympische Komitee können in Fällen des § 3 verlangen, dass die im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen, widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände vernichtet werden, es sei denn, dass der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Gegenstände auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder den Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Weitergehende Ansprüche auf Beseitigung bleiben unberührt.

§ 7 Verjährung

Auf die Verjährung der in den §§ 5 und 6 genannten Ansprüche finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Ersten Buches Bürgerliches Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

§ 8 Fortgeltung bestehender Rechte

Rechte Dritter, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Vereins-, Marken-, Geschmacksmuster- und Handelsrechts oder die auf Grund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen mit den Berechtigten am 13. August 2003 bereits bestehen, bleiben unberührt.

§ 9 Sachliche Zuständigkeit

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, sind die Landgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Streitsachen im Sinne von Absatz 1 insgesamt oder teilweise für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder der schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 10 Inkrafttreten

§ 9 Abs. 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anhang 1 zum OlympSchG

Das olympische Symbol besteht aus fünf ineinander verschlungenen Ringen: blau, gelb, schwarz, grün und rot, die in dieser Reihenfolge von links nach rechts angeordnet sind. Es besteht aus den olympischen Ringen allein, unabhängig davon, ob sie einfarbig oder mehrfarbig dargestellt werden.

Anlage 2: Protection of the Olympic Symbol (adopted at Nairobi on September 26, 1981)

CHAPTER I - Substantive Provisions

Article 1: Obligation of States

Any State party to this Treaty shall be obliged, subject to Articles 2 and 3, to refuse or to invalidate the registration as a mark and to prohibit by appropriate measures the use, as a mark or other sign, for commercial purposes, of any sign consisting of or containing the Olympic symbol, as defined in the Charter of the International Olympic Committee, except with the authorization of the International Olympic Committee. The said definition and the graphic representation of the said symbol are reproduced in the Annex.

Article 2: Exceptions to the Obligation

(1) The obligation provided for in Article 1 shall not bind any State party to this Treaty in respect of:

(i) any mark consisting of or containing the Olympic symbol where that mark was registered in that State prior to the date on which this Treaty enters into force in respect of that State or during any period during which, in that State, the obligation provided for in Article 1 is considered as suspended under Article 3;

(ii) the continued use for commercial purposes of any mark or other sign, consisting of or containing the Olympic symbol, in that State by any person or enterprise who or which has lawfully started such use in the said State prior to the date on which this Treaty enters into force in respect of that State or during any period during which, in that State, the obligation provided for in Article 1 is considered as suspended under Article 3.

(2) The provisions of paragraph (1)(i) shall apply also in respect of marks whose registration has effect in the State by virtue of a registration under a treaty which the said State is a party to.

(3) Use with the authorization of the person or enterprise referred to in paragraph (1)(ii) shall be considered, for the purposes of the said paragraph, as use by the said person or enterprise.

(4) No State party to this Treaty shall be obliged to prohibit the use of the Olympic symbol where that symbol is used in the mass media for the purposes of information on the Olympic movement or its activities.

Article 3: Suspension of the Obligation

The obligation provided for in Article 1 may be considered as suspended by any State party to this Treaty during any period during which there is no agreement in force between the International Olympic Committee and the National Olympic Committee of the said State concerning the conditions under which the International Olympic Committee will grant authorizations for the use of the Olympic symbol in that State and concerning the part of the said National Olympic Committee in any revenue that the International Olympic Committee obtains for granting the said authorizations.

CHAPTER II - Groupings of States

Article 4: Exceptions to Chapter I

The provisions of Chapter I shall, as regards States party to this Treaty which are members of a customs union, a free trade area, any other economic grouping or any other regional or subregional grouping, be without prejudice to their commitments under the instrument establishing such union, area or other grouping, in particular as regards the provisions of such instrument governing the free movement of goods or services.

CHAPTER III - Final Clauses

Article 5: Becoming Party to the Treaty

(1) Any State member of the World Intellectual Property Organization (hereinafter referred to as “the Organization”) or of the International (Paris) Union for the Protection of Industrial Property (hereinafter referred to as “the Paris Union”) may become party to this Treaty by:

(i) signature followed by the deposit of an instrument of ratification, acceptance or approval, or

(ii) deposit of an instrument of accession.

(2) Any State not referred to in paragraph (1) which is a member of the United Nations or any of the Specialized Agencies brought into relationship with the United Nations may become party to this Treaty by deposit of an instrument of accession.

(3) instruments of ratification, acceptance, approval and accession shall be deposited with the Director General of the Organization (hereinafter referred to as "the Director General").

Article 6: Entry Into Force of the Treaty

(1) With respect to the three States which are the first to deposit their instruments of ratification, acceptance, approval or accession, this Treaty shall enter into force one month after the day on which the third instrument of ratification, acceptance, approval or accession has been deposited.

(2) With respect to any other State which deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, this Treaty shall enter into force one month after the day on which that instrument has been deposited.

Article 7: Denunciation of the Treaty

(1) Any State may denounce this Treaty by notification addressed to the Director General.

(2) Denunciation shall take effect one year after the day on which the Director General has received the notification.

Article 8: Signature and Languages of the Treaty

(1) This Treaty shall be signed in a single original in the English, French, Russian and Spanish languages, all texts being equally authentic.

(2) Official texts shall be established by the Director General, after consultation with the interested Governments, in the Arabic, German, Italian and Portuguese languages, and such other languages as the Conference of the Organization or the Assembly of the Paris Union may designate.

(3) This Treaty shall remain open for signature at Nairobi until December 31, 1982, and thereafter at Geneva until June 30, 1983.

Article 9: Deposit of the Treaty; Transmittal of Copies; Registration of the Treaty

(1) The original of this Treaty, when no longer open for signature at Nairobi, shall be deposited with the Director General.

(2) The Director General shall transmit two copies, certified by him, of this Treaty to all the States referred to in Article 5 (1) and (2) and, on request, to any other State.

(3) The Director General shall register this Treaty with the Secretariat of the United Nations.

Article 10: Notifications

The Director General shall notify the States referred to in Article 5(1) and (2) of:

(i) signatures under Article 8;

(ii) deposits of instruments of ratification, acceptance, approval or accession under Article 5(3);

(iii) the date of the entry into force of this Treaty under Article 6(1);

(iv) any denunciation notified under Article 7.